



Erläuterungen zur Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV), Totalrevision

1. Ausgangslage

Mit GRB 25/06/22G vom 5. Februar 2025 hat der Grosse Rat mit dem Basler Standortpaket auch eine Teilrevision des Standortförderungsgesetzes beschlossen. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem revidierten Standortförderungsgesetz in Kraft. Damit wird eine Überarbeitung der Verordnung zum Standortförderungsgesetz notwendig. Die Anpassung der Verordnung an die Gesetzesrevision beinhaltet die Änderung aller bisherigen Bestimmungen sowie eine Anpassung der Gliederung und erfolgt daher als Totalrevision.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten und den Vollzug der Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität, namentlich:

- a) der Programme und Beiträge gemäss § 4 StaföG;
- b) der Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt gemäss §§ 5d ff. StaföG.

Begründung

Die Verordnung präzisiert Einzelheiten und Vollzug der Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität im Allgemeinen und insbesondere in den Gebieten Innovation, Gesellschaft und Umwelt. Näher geregelt werden auch einerseits der bisherige Standortförderungsfonds und andererseits die mit der Teilrevision des Standortförderungsgesetzes geschaffenen Fonds «Innovation» sowie «Gesellschaft und Umwelt».

Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist mit Ausnahme der Bestimmungen über die Stadtbelebung (§ 5c StaföG) für den Vollzug des StaföG zuständig.

² Es kann Richtlinien erlassen, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

³ Zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Begründung

Zu Abs. 1: Dieser Absatz bestimmt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) als das grundsätzlich zuständige Departement. Für die Bestimmungen über die Stadtbelebung ist wie bisher das Präsidialdepartement zuständig.

Zu Abs. 2: Weitere Präzisierungen der Verordnung werden in Richtlinien durch das WSU erlassen.

Zu Abs. 3: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vollzieht diese Verordnung.

Erläuterungen zu § 3 Fondsverwaltung und Fondsbuchhaltung

- | |
|--|
| <p>¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verwaltet den Standortförderungsfonds.</p> <p>² Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.</p> <p>³ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.</p> |
|--|

Begründung

Zu Abs. 1: Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist zuständig für administrative und buchhalterische Belange.

Zu Abs. 2: Die Prozesse in Bezug auf die Jahresrechnung verlaufen konsistent mit denjenigen der Staatsrechnung.

Zu Abs. 3: Die Finanzkontrolle ist die Kontrollstelle.

Erläuterungen zu § 4 Verfahren betreffend Mittelentnahme

- | |
|---|
| <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Mittelentnahme für Programme und Beiträge im Sinne von § 4 StaföG auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt abschliessend.</p> |
|---|

Begründung

Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des WSU über die Programme und Beiträge zu Lasten des Standortförderungsfonds.

Erläuterungen zu § 5 Massgebendes Geschäftsjahr

- | |
|---|
| <p>¹ Das massgebende Geschäftsjahr im Sinne von § 5d Abs. 1 StaföG ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vorangeht, in welchem das Gesuch eingereicht wird.</p> <p>² Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so gilt als massgebendes Geschäftsjahr der Zeitraum des letzten Abschlusses vor dem 1. Januar des jeweiligen Gesuchsjahrs.</p> |
|---|

Begründung

Zu Abs. 1: Das massgebende Geschäftsjahr bildet die Grundlage für die Beiträge und wird hier definiert.

Zu Abs. 2: Bei manchen juristischen Personen weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab. Bei ihnen bildet das jüngste Jahr vor dem 1. Januar die Grundlage für die Beiträge.

Erläuterungen zu § 6 Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen

- | |
|---|
| <p>¹ Eine qualifizierende Anlage gemäss § 5d Abs. 2 StaföG liegt vor, wenn die beschränkt steuerpflichtige juristische Person im massgebenden Geschäftsjahr über förderberechtigte Aufwendungen im Sinne von § 5e Abs. 1 lit. b StaföG von mindestens Fr. 100'000 im Kanton verfügt.</p> |
|---|

Begründung

Das Standortförderungsgesetz verlangt bei beschränkt steuerpflichtigen Personen eine qualifizierende Anlage, damit sie für Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation und Umwelt gesuchsberechtigt sind. Gemäss Kommissionsbericht ist die Schwelle vom Regierungsrat basierend auf § 5e Abs. 1 lit. b StaföG festzulegen. Die Schwelle für eine qualifizierende Anlage ist überschritten, wenn förderberechtigte Aufwendungen (Abschreibungen auf materielle Anlagen für Forschung und Entwicklung, Abschreibungen auf materielle Anlagen für Hochtechnologieproduk-

tion) im Kanton Basel-Stadt in Höhe von mindestens 100'000 Franken vorliegen. Mit einer qualifizierenden Anlage soll insbesondere sichergestellt werden, dass Unternehmen ohne substanzielle Anlagen im Kanton nicht übermässig Fördermittel beantragen können.

Erläuterungen zu § 7 Gesuchsberechtigte juristische Personen

¹ Gesuchsberechtigt sind juristische Personen, die zur Hauptsache in den forschungs- und entwicklungsorientierten (F+E) Bereichen tätig sind. Darunter fallen die folgenden, vom Bundesamt für Statistik bezeichneten F+E-Wirtschaftszweige:

- a) Nahrungsmittel;
- b) Chemie;
- c) Pharma;
- d) Metall;
- e) Maschinen;
- f) Hochtechnologieinstrumente;
- g) Herstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
- h) IKT-Dienstleistungen;
- i) Forschung und Entwicklung.

² Kann eine juristische Person nachweisen, dass ihre förderberechtigten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen betragen haben, ist sie ebenfalls gesuchsberechtigt.

³ Verfügt sie noch nicht über drei abgeschlossene Geschäftsjahre im Sinne von Abs. 2, werden die jeweils verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung herangezogen.

Begründung

Zu Abs. 1: Gemäss § 5d Abs. 3 StaföG kann der Regierungsrat den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken. Gesuchsberechtigt sind nur stark auf Innovation ausgerichtete juristische Personen, da bei ihnen davon auszugehen ist, dass positive volkswirtschaftliche Effekte aus der starken Ausrichtung auf Innovation auf Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und somit die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Zu diesen juristischen Personen können international ausgerichtete Grossunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder Start-Ups gehören. Das bedeutet umgekehrt, dass ein Unternehmen, das nur zu einem geringen Teil Aktivitäten verfolgt, die auf Innovation ausgerichtet sind, nicht gesuchsberechtigt ist, da hier nicht von positiven volkswirtschaftlichen Effekten ausgegangen werden kann.

Das Bundesamt für Statistik definiert im Bericht «Forschung und Entwicklung in der Schweiz 2021» so genannte F+E-Wirtschaftszweige. Ist eine juristische Person zur Hauptsache in einem jener Wirtschaftszweige hauptsächlich tätig, so wird per se von einer starken Ausrichtung auf Innovation ausgegangen. Konkret sind es folgende, nach der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) definierten Wirtschaftszweige:

- Nahrungsmittel (NOGA 10, 11)
- Chemie (NOGA 19, 20, 22)
- Pharma (NOGA 21)
- Metall (NOGA 24, 25)
- Maschinen (NOGA 27, 28, 29, 30, ohne 303)
- Hochtechnologieinstrumente (NOGA 265, 267, 303)
- IKT-Fabrikation (NOGA 26, ohne 265, ohne 267)
- IKT-Dienstleistungen (NOGA 465, 582, 61, 62, 631, 851)
- Forschung und Entwicklung (NOGA 72).

Zu Abs. 2: Auch in anderen Wirtschaftszweigen gibt es stark auf Innovation ausgerichtete juristische Personen. Bei einem Anteil von 10 Prozent der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

über drei Jahre relativ zu den Gesamtaufwendungen ist davon auszugehen, dass der entsprechende Nachweis erbracht ist. Die Schwelle von 10 Prozent entspricht etwa dem Anteil, wie er auch in den F+E-Wirtschaftszeigen üblicherweise erreicht wird.

Zu Abs. 3: Junge Unternehmen verfügen noch nicht über drei abgeschlossene Geschäftsjahre. Ist der Nachweis der starken Ausrichtung auf Innovation gegeben, wird die Behörde auch Gesuche von juristischen Personen mit weniger als drei abgeschlossenen Geschäftsjahren behandeln und die jeweils verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung heranziehen.

Erläuterungen zu § 8 Geförderte Personalaufwendungen

¹ Gefördert werden Personalaufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für diejenigen Arbeitnehmenden, die ihren vertraglichen und faktischen Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton oder in der Nordwestschweiz haben.

² Unter der Voraussetzung von Abs. 1 werden Personalaufwendungen für folgende Arbeitnehmende gefördert:

- a) forschende und entwickelnde Fachpersonen, die in der Planung oder Herstellung von Erkenntnissen, Produkten, Verfahren, Methoden und neuen Systemen sowie in der Leitung entsprechender Projekte tätig sind;
- b) technische Fachpersonen, die für wissenschaftliche und technische Arbeiten an der Forschung und Entwicklung notwendig sind;
- c) qualifiziertes und nicht qualifiziertes Hilfspersonal, das für wissenschaftliche und technische Arbeiten an der Forschung und Entwicklung notwendig ist;
- d) Personal, das notwendig ist, um die entwickelten Produkte und Dienstleistungen mit den massgebenden Regulatorien und Normen in Einklang zu bringen sowie das geistige Eigentum zu schützen;

³ Unter die Standorte in der übrigen Nordwestschweiz fallen:

- a) der Kanton Basel-Landschaft;
- b) der Kanton Jura;
- c) im Kanton Aargau die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg;
- d) im Kanton Solothurn die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Begründung

Zu Abs. 1: Der Absatz präzisiert die Anforderungen betreffend Personalaufwendungen. Personalaufwendungen für Arbeitnehmende, die zwar teilweise im Kanton oder in der Nordwestschweiz arbeiten, deren vertraglicher oder faktischer Arbeitsort aber nicht zur Hauptsache im Kanton oder in der Nordwestschweiz liegt, werden nicht gefördert.

Zu Abs. 2: Für die Definition des forschenden und entwickelnden Personals wird dem Frascati-Handbuch der OECD gefolgt. Dazu gehören nicht nur selbst forschende und entwickelnde Fachpersonen, sondern auch technisches Fachpersonal und Hilfspersonal. Damit die Leistungen in Forschung und Entwicklung in Wert gesetzt werden können, wird darüber hinaus auch Personalaufwand für Personal gefördert, das notwendig ist, um die entwickelten Produkte und Dienstleistungen mit den massgebenden Regulatorien und Normen in Einklang zu bringen sowie das geistige Eigentum zu schützen.

Zu Abs. 3:

Hier wird der Begriff der Nordwestschweiz definiert. Diese Definition folgt weitgehend dem Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz, ergänzt um den Kanton Jura, mit dem eine enge Zusammenarbeit in der Standortförderung (Basel Area Business & Innovation) besteht.

Erläuterungen zu § 9 Bemessungsgrundlagen der Förderung

¹ Aufwendungen für Arbeitnehmende mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort zur Hauptsache im Kanton sind zu 100 Prozent förderberechtigt.

² Aufwendungen für Arbeitnehmende mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort zur Hauptsache an Standorten in der übrigen Nordwestschweiz sind zu 10 Prozent förderberechtigt.

Begründung

Zu Abs. 1: Arbeitnehmende, die vertraglich und faktisch zur Hauptsache in Basel-Stadt arbeiten, werden zu 100 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Zu Abs. 2: Gemäss § 5e Abs. 1 lit. a StaföG können Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker gefördert werden. Aufwendungen für Arbeitnehmende in der übrigen Nordwestschweiz werden nur zu 10 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen, weil eine geringere volkswirtschaftliche Wirkung auf den Kanton anzunehmen ist. Ebenso ist denkbar, dass die jeweiligen Standortkantone ebenfalls Beiträge leisten.

Erläuterungen zu § 10 Fördersätze

¹ Die Förderung beträgt 25 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen unter Fr. 5 Mio. pro Jahr.

² Die Förderung beträgt 20 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen von Fr. 5 Mio. bis zu Fr. 50 Mio. pro Jahr.

³ Die Förderung beträgt 5 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen grösser als Fr. 50 Mio. pro Jahr.

⁴ Bei Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und damit gemäss internationalen Standards eine besonders hohe Innovationsintensität aufweisen, werden die Fördersätze gemäss Abs. 1 - 3 um 3 Prozentpunkte erhöht.

Begründung

Zu Abs. 1: Auf den ersten 5 Mio. Franken qualifizierenden Personalaufwendungen beträgt der Fördersatz 25 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Personalaufwendungen von 1 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 250'000 Franken (1 Mio. Franken * 0.25).

Zu Abs. 2: Die Fördersätze sind degressiv ausgestaltet. Der Fördersatz für zwischen 5 und 50 Mio. Franken qualifizierenden Aufwendungen beträgt 20 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Personalaufwendungen von 10 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 2.25 Mio. Franken (5 Mio. Franken * 0.25 + 5 Mio. Franken * 0.2).

Zu Abs. 3: Die Fördersätze sind degressiv ausgestaltet. Der Fördersatz für über 50 Mio. Franken qualifizierenden Aufwendungen beträgt 5 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Personalaufwendungen von 60 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 10.75 Mio. Franken (5 Mio. Franken * 0.25 + 45 Mio. Franken * 0.2 + 10 Mio. Franken * 0.05).

Zu Abs. 4: Die Fördersätze für Aufwendungen in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten werden um 3 Prozentpunkte erhöht, da bei ihnen gemäss internationalen Standards (Beispiel: Innovation Scoreboard der Europäischen Union) besonders hohe Innovationseffekte zu erwarten sind. Eine zusätzliche Forschungsprämie ist auch damit begründet, dass eine patentierte Erfindung der Öffentlichkeit offengelegt wird. Eine Offenlegung der Erfindung im Patentregister ist aus Sicht der Gesellschaft erwünscht, da sie der Wissenschaft und anderen Wettbewerbsteilnehmern einen zuverlässigen Einblick in neue Entwicklungen bietet – Einblicke, die unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich der Ressourcenallokation und der Setzung neuer Forschungsschwerpunkte beeinflussen können. Diese Überlegungen sprechen für eine generelle Besserstellung von

F&E-Aufwendungen im Zusammenhang mit patentierten Erfindungen – insbesondere im Vergleich zu solchen, die ohne Patentanmeldung entwickelt werden.

Beispiel für die Berechnung: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Personalaufwendungen von 1 Mio. Franken und sie stehen in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, so beträgt die Fördersumme 280'000 Franken (1 Mio. Franken * (0.25+0.03)).

Erläuterungen zu § 11 Materielle Anlagen für Forschung und Entwicklung in der Schweiz

¹ Gefördert werden planmässige Abschreibungen im massgebenden Geschäftsjahr auf materielle Anlagen in der Schweiz, die für Forschung und Entwicklung notwendig sind.

Begründung

Bei der Definition für Forschung und Entwicklung wird dem Frascati Handbuch der OECD gefolgt.

Erläuterungen zu § 12 Materielle Anlagen für die Hochtechnologieproduktion in der Schweiz

¹ Gefördert werden planmässige Abschreibungen im massgebenden Geschäftsjahr auf materielle Anlagen in der Schweiz, die für die Hochtechnologieproduktion notwendig sind.

² Die Definition der Hochtechnologieproduktion erfolgt gemäss internationalen Standards. Dazu zählen materielle Produktionsanlagen in den folgenden Wirtschaftszweigen:

- a) Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen;
- b) Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen;
- c) Herstellung von chemischen Erzeugnissen;
- d) Herstellung von elektrischen Ausrüstungen;
- e) Maschinenbau;
- f) Herstellung von Automobilen und Automobilteilen;
- g) sonstiger Fahrzeugbau.

³ Kann eine juristische Person nachweisen, dass der Anteil ihrer Aufwendungen für Forschung und Entwicklung am Umsatz im massgebendem Geschäftsjahr mindestens 2.5 Prozent betragen hat, zählen die entsprechenden materiellen Produktionsanlagen ebenfalls zur Hochtechnologieproduktion.

Begründung

Zu Abs. 1 und 2: Die Definition der Hochtechnologie folgt den Standards der Europäischen Union, der OECD und der ISIC (International Standard Industrial Classification) und wird von diesen übernommen (Eurostat Indicators on High-tech industry and knowledge intensive services, Annex 3 – High-tech aggregation by NACE Rev. 2; OECD (2011): ISIC Rev. 3 Technology Intensity Definition. Als Hochtechnologieproduktion werden Produktionsanlagen in jenen Wirtschaftszweigen angenommen, die von der EU und der OECD als «High-technology» und «Medium-high-technology» bezeichnet werden. Es sind dies folgende Wirtschaftszweige nach Schweizer NOGA-Definition:

- a) Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen; (NOGA 21)
- b) Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen; (NOGA 26)
- c) Herstellung von chemischen Erzeugnissen; (NOGA 20)
- d) Herstellung von elektrischen Ausrüstungen; (NOGA 27)
- e) Maschinenbau; (NOGA 28)
- f) Herstellung von Automobilen und Automobilteilen; (NOGA 29)
- g) sonstiger Fahrzeugbau (NOGA 30).

Zu Abs. 3: Hochtechnologieproduktion kann auch in anderen Wirtschaftszweigen vorkommen. Bei einem Überschreiten des Anteils von 2.5 Prozent Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Anteil am Umsatz ist davon auszugehen, dass es sich um Hochtechnologieproduktion handelt.

Gemeint sind Aufwendungen und Umsatz weltweit der jeweiligen juristischen Person (keine Konzernbetrachtung). Die Schwelle von 2.5 Prozent folgt den üblichen Definitionen der internationalen Organisationen.

Erläuterungen zu § 13 Bemessungsgrundlagen der Förderung

- ¹ Abschreibungen auf materielle Anlagen im Kanton sind zu 100 Prozent förderberechtigt.
² Abschreibungen auf materielle Anlagen in anderen Kantonen sind zu 10 Prozent förderberechtigt.
³ Nicht gefördert werden ausserordentliche Abschreibungen, insbesondere nicht vorhersehbare Wertminderungen durch ausserordentlichen Wertverfall oder infolge Stilllegungen von Anlagen.

Begründung

Zu Abs. 1 und 2: Gemäss § 5e Abs. 1 lit. b StaföG können Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker gefördert werden. Aufwendungen in anderen Kantonen werden nur zu 10 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen, weil eine geringere volkswirtschaftliche Wirkung auf den Kanton anzunehmen ist. Ebenso ist denkbar, dass die jeweiligen Standortkantone ebenfalls Beiträge leisten.

Zu Abs. 3: Bei ausserordentlichen Abschreibungen ist davon auszugehen, dass diese keine positiven Auswirkungen auf Innovation und auch keine positiven volkswirtschaftlichen Wirkungen haben. Sie werden deshalb nicht gefördert.

Erläuterungen zu § 14 Ausschluss von Höherbewertungen

- ¹ Die gesamten förderberechtigten Aufwendungen über die Lebensdauer einer materiellen Anlage können nicht höher sein als die ursprünglichen Anschaffungskosten und allfällige zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit einer Modernisierung oder Erweiterung der Anlage.
² Höherbewertungen insbesondere durch Verkauf und Neubewertungen werden bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Begründung

Zu Abs. 1: Über die gesamte Nutzungsdauer einer materiellen Anlage dürfen nur so viele Aufwendungen gefördert werden, wie tatsächlich dafür ausgegeben wurden. Das umfasst:

- die ursprünglichen Anschaffungskosten, also den Preis, der beim Kauf der Anlage bezahlt wurde oder für deren Herstellung erstmalig aktiviert wurde,
- und zusätzliche Investitionen, etwa wenn die Anlage später modernisiert oder erweitert wurde.

Die Summe dieser förderfähigen Ausgaben darf also insgesamt nicht höher sein als die realen, belegbaren Investitionen, die in die Anlage geflossen sind. Damit wird sichergestellt, dass keine überhöhten oder fiktiven Kosten gefördert werden.

Zu Abs. 2: Bei einem Verkauf einer bereits geförderten Anlage wird beim Käufer für künftige Förderzwecke nur der Buchwert des Verkäufers berücksichtigt. Höherbewertungen infolge Übertragung einer materiellen Anlage innerhalb einer Unternehmensgruppe sind nicht zulässig. Ebenfalls sind Höherbewertungen infolge buchhalterischer Aufwertungen nicht zulässig.

Erläuterungen zu § 15 Fördersätze

- ¹ Die Förderung beträgt 25 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen unter Fr. 1 Mio. pro Jahr.
² Die Förderung beträgt 20 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen von Fr. 1 Mio. bis zu Fr. 5 Mio. pro Jahr.

³ Die Förderung beträgt 5 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für Aufwendungen grösser als Fr. 5 Mio. pro Jahr.

⁴ Bei Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und damit gemäss internationalen Standards eine besonders hohe Innovationsintensität aufweisen, werden die Fördersätze gemäss Abs. 1 bis 3 um 3 Prozentpunkte erhöht.

Begründung

Zu Abs. 1: Auf der ersten Million Franken qualifizierenden Aufwendungen beträgt der Fördersatz 25 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Aufwendungen von 1 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 250'000 Franken (1 Mio. Franken * 0.25).

Zu Abs. 2: Die Fördersätze sind degressiv ausgestaltet. Der Fördersatz für qualifizierende Aufwendungen zwischen 1 und 5 Mio. Franken beträgt 20 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Aufwendungen von 2 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 450'000 Franken (1 Mio. Franken * 0.25 + 1 Mio. Franken * 0.2).

Zu Abs. 3: Die Fördersätze sind degressiv ausgestaltet. Der Fördersatz für qualifizierende Aufwendungen über 5 Mio. Franken beträgt 5 Prozent. Beispiel: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Aufwendungen von 6 Mio. Franken, beträgt die Fördersumme 1.1 Mio. Franken (1 Mio. Franken * 0.25 + 4 Mio. Franken * 0.2 + 1 Mio. Franken * 0.05).

Zu Abs. 4: Die Fördersätze für Aufwendungen in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten werden um 3 Prozentpunkte erhöht, da bei ihnen gemäss internationalen Standards (Beispiel: Innovation Scoreboard der Europäischen Union) Innovationseffekte zu erwarten sind. Eine zusätzliche Forschungsprämie ist auch damit begründet, dass eine patentierte Erfindung der Öffentlichkeit offengelegt wird. Eine Offenlegung der Erfindung im Patentregister ist aus Sicht der Gesellschaft erwünscht, da sie der Wissenschaft und anderen Wettbewerbsteilnehmern einen zuverlässigen Einblick in neue Entwicklungen bietet – Einblicke, die unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich der Ressourcenallokation und der Setzung neuer Forschungsschwerpunkte beeinflussen können. Diese Überlegungen sprechen für eine generelle Besserstellung von F&E-Aufwendungen im Zusammenhang mit patentierten Erfindungen – insbesondere im Vergleich zu solchen, die ohne Patentanmeldung entwickelt werden.

Beispiel für die Berechnung: Verfügt eine juristische Person über qualifizierende Aufwendungen von 1 Mio. Franken und sie stehen in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, so beträgt die Fördersumme 280'000 Franken (1 Mio. Franken * (0.25+0.03)).

Erläuterungen zu § 16 Fördergegenstand

¹ Gefördert werden nur Sachaufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr für klinische Studien in der Schweiz oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien in der Schweiz.

² Aufwendungen nach Abs. 1 an eine beauftragte juristische Person werden nur berücksichtigt, wenn diese die klinische Studie selbst durchführt oder die dafür notwendigen Wirkstoffe selbst herstellt.

Begründung

Die Förderung klinischer Studien und die Herstellung dafür notwendiger Wirkstoffe ist auf die Schweiz begrenzt. Gefördert wird die auftraggebende juristische Person nur für Aufwendungen an beauftragte juristische Personen, welche die klinischen Studien selbst durchführen oder die dafür notwendigen Wirkstoffe selbst herstellen. Subcontracting ist ausgeschlossen. Führt die beauftragte juristische Person die klinischen Studien im Kanton oder in der Nordwestschweiz durch oder stellt sie die dafür notwendigen Wirkstoffe im Kanton oder in der Schweiz her, so ist davon auszugehen, dass die beauftragte juristische Person nach §§ 8 bis 15 ebenfalls gefördert werden kann.

Erläuterungen zu § 17 Fördersätze

¹ Die Förderung beträgt 10 Prozent der förderberechtigten Aufwendungen im massgebenden Geschäftsjahr.

Begründung

Der Fördersatz beträgt einheitlich 10 Prozent. Beispiel: Beauftragt eine juristische Person A eine andere juristische Person B mit der Durchführung einer klinischen Studie in der Schweiz, und der Sachaufwand dafür beträgt für die juristische Person A 1 Mio. Franken, so beträgt die Fördersumme 100'000 Franken (1 Mio. Franken * 0.1).

Erläuterungen zu § 18 Dokumentation

¹ Mit dem Beitragsgesuch sind insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) aktueller Handelsregisterauszug;
- b) ordentlich revidierte Jahresrechnung;
- c) Bestätigung der Revisionsstelle betreffend die im Gesuch geltend gemachten Berechnungsgrundlagen;
- d) Dokumentation der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Hochtechnologieproduktion, die im Gesuch geltend gemacht werden;
- e) Verträge mit beauftragten juristischen Personen und Nachweis der gesamthaft bezahlten Aufwendungen im Zusammenhang mit § 16.

Begründung

Die von den Gesuchstellenden einzureichende Dokumentation muss in angemessener Form sicherstellen, dass die Behörde die Gesuche prüfen, die gemachten Angaben nachvollziehen und bei den Stichprobenkontrollen allfälligen Abweichungen nachgehen kann. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Die Behörde kann weitere Unterlagen einfordern und die genaueren Erfordernisse weiter ausführen.

Erläuterungen zu § 19 Gesuchsberechtigte juristische Personen

¹ Juristische Personen gemäss § 5d Abs. 1 StaföG sowie steuerbefreite juristische Personen gemäss § 5f Abs. 5 StaföG haben Anspruch auf Beiträge für die Förderung von Elternzeit.

Begründung

Steuerpflichtige juristische Personen und steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 Abs. 1 lit. f StG, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, wurden als Kann-Bestimmung im Standortförderungsgesetz aufgenommen. Da diese Kategorien nun im Bereich der Elternzeit einen Anspruch auf Förderbeiträge haben, wird dies in der Verordnung so verankert. Von den betroffenen steuerbefreiten juristischen Personen wird eine Bestätigung über ihre Steuerbefreiung verlangt.

Erläuterungen zu § 20 Urlaub

¹ Der geförderte Urlaub nach einer Geburt oder Adoption richtet sich nach der entsprechenden Regelung der Elternzeit im jeweiligen Personalreglement.

Begründung

Der Urlaub gemäss § 5f Abs. 2 StaföG bedeutet in diesem Kontext eine übergesetzliche Elternzeit. Somit muss es sich beim Urlaub nach einer Geburt oder Adoption, welchen die juristische Person den Arbeitnehmenden über die gesetzlichen Ansprüche der Erwerbsersatzordnung hinaus gewährt, um eine Elternzeit gemäss unternehmensinternem Personal-/Reglement handeln. Auch ein

vergleichbares Dokument ist für den Nachweis genügend, doch muss dieses zwingend die Festschreibung der Elternzeit über die Ansprüche der Erwerbsersatzordnung hinaus bestätigen.

Erläuterungen zu § 21 Umfang der Förderbeiträge

¹ Gefördert werden die über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 im massgebenden Geschäftsjahr hinaus bezogenen Urlaubstage bis maximal drei Wochen.

² Bei einem überjährigen Bezug des gefördertenurlaubes werden die Urlaubstage zusammengerechnet. Der erste bezogene Urlaubstag bestimmt das massgebende Geschäftsjahr.

Begründung

Zu Abs. 1: Gemäss § 5f Abs. 3 StaföG wird der juristischen Person das Taggeld über den Anspruch gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz hinaus während mindestens drei Wochen gewährt. Der Anspruch wird bis auf Weiteres auf maximal drei Wochen fixiert, damit einerseits Erfahrungswerte gesammelt werden und andererseits der Fonds nicht von Beginn an überproportional belastet wird. Mit der Plafonierung auf drei Wochen wird es grundsätzlich möglich sein, allen juristischen Personen, welche in naher Zukunft einen Antrag auf Förderbeiträge stellen, eine gewährte Elternzeit zu erstatten. Alles, was über die drei Wochen an Elternzeit die juristische Person den Arbeitnehmenden gewährt, muss die juristische Person gegenwärtig selbst tragen.

Zu Abs. 2: Beispiel: Der nach Erwerbsersatzgesetz geregelte Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub oder Urlaub des anderen Elternteils endet am 15. Dezember des laufenden Jahres. Danach gewährt die juristische Person dem oder der Arbeitnehmenden eine Elternzeit von drei Wochen, die am 5. Januar des nachfolgenden Jahres endet. Da der erste bezogene Tag des übergesetzlichen Urlaubes bzw. der Elternzeit noch im laufenden Jahr erfolgt, ist in Anwendung von Absatz 2 das massgebende Geschäftsjahr das laufende Jahr. Die juristische Person ist somit befugt, im nachfolgenden Jahr den Förderbeitrag nach § 5f StaföG per Gesuch zu beantragen.

Erläuterungen zu § 22 Dokumentation

¹ Mit dem Beitragsgesuch sind insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) alle Abrechnungen oder Bestätigungen der zuständigen Ausgleichskasse über die Auszahlung eines Mutterschafts- oder Adoptionsurlaubs oder Urlaubes des anderen Elternteils;
- b) eine unterzeichnete Bestätigung des vertraglichen und faktischen Arbeitsortes, über die Dauer der bezogenen Elternzeit sowie das ausbezahlte Elternzeitgeld;
- c) Auszug aus dem Personalreglement oder einem vergleichbaren Dokument, das die Festschreibung der Elternzeit über die Ansprüche des EOG hinaus festlegt;
- d) Bestätigung über die Steuerbefreiung für steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000.

Begründung

Im elektronischen Anmeldeformular wird zu Beginn und am Ende aufgelistet, welche Unterlagen, Belege und Nachweise bei der Gesuchstellung eingereicht werden müssen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei Bedarf können auch weitere Unterlagen und Informationen einverlangt werden.

Erläuterungen zu § 23 Geförderte Massnahmen

¹ Gefördert werden verminderte Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen [Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll)] im Kanton und in der Schweiz.

Begründung

Fokus der Förderung im Bereich der Treibhausgasemissionen ist die Reduktion der direkt von den juristischen Personen verursachten Emissionen. «Scope 1» steht dabei für die direkten Emissionen aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens. Demgegenüber werden mit «Scope 2» die Emissionen aus den zugeführten Energien eines Unternehmens bezeichnet, während «Scope 3» für Emissionen aus eingekauften Waren und Dienstleistungen verwendet wird. Der Begriff und die Bedeutung von Scope 1–3 werden im Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll) detailliert ausgeführt. Überverpflichtend heisst im Kontext dieses Artikels, dass bei Unternehmen mit einer Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nur diejenigen Reduktionen, die nicht Teil des Reduktionsziels sind, als förderberechtigt gelten.

Erläuterungen zu § 24 Fördersätze

¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO₂eq je nach Ort der Massnahmenumsetzung:

a) im Kanton Fr. 150 pro verminderter Tonne CO₂eq;

b) in der übrigen Schweiz Fr. 75 pro verminderter Tonne CO₂eq.

² Die Verminderung in Tonnen CO₂eq durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.

³ Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.

Begründung

Zu Abs. 1 lit. a): Für kantonal umgesetzte Massnahmen wird der höchste Beitragssatz von 150 Franken/t CO₂eq vergütet. Damit soll bei den Unternehmen ein Anreiz geschaffen werden, zum Netto-Null-Ziel im Kanton beizutragen. Der Fördersatz orientiert sich an bestehenden Förderinstrumenten. Die baselstädtische Förderung im Bereich Umwelt soll so auch im Vergleich zu anderen Förderprogrammen für Unternehmen attraktiv sein.

Zu Abs. 1 lit. b): Unternehmen, die auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt tätig sind, sollen ihre Bestrebungen zur Reduktion der CO₂eq-Emissionen über das Kantonsgebiet hinaus vergütet erhalten. Der Fördersatz für Emissionsreduktionen in der übrigen Schweiz beträgt 50 Prozent des Fördersatzes für Massnahmen im Kanton.

Zu Abs. 2: Eine Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein. Die jährliche Wirkung der Massnahmen wird über deren Wirkungsdauer kumuliert vergütet. Die Festlegung der Wirkungsdauer findet im Rahmen der Dokumentation gemäss § 29 statt.

Beispiel: Als Massnahme wird in eine neue Produktionsanlage investiert, die über die nächsten 15 Jahre hinweg betrieben wird und laut der Dokumentation gemäss § 29 eine Emissionsreduktions-Wirkungsdauer von 15 Jahren aufweist. Die neue Anlage spart jährlich 5 Tonnen CO₂eq. Die Vergütung wird kumuliert über die Wirkungsdauer von 15 Jahren berechnet, das heisst insgesamt 75 Tonnen CO₂eq.

Zu Abs. 3: Die maximale Förderung beträgt dabei 40 Prozent der Investitionskosten der Massnahme. Die Umsetzung von Massnahmen führt zu geringeren Energie- und CO₂-Abgabekosten und aus diesem Grund sollen juristische Personen einen Teil der Investitionskosten selber tragen.

Erläuterungen zu § 25 Geförderte Massnahmen

¹ Gefördert werden eingesparte Kilowattstunden (kWh) Energie für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz.

Begründung

Bestimmte Unternehmensgruppen wie beispielsweise Dienstleister weisen eine geringe CO₂eq-Bilanz auf. Damit auch solche Firmen von der Förderung profitieren können, wird neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen auch die Steigerung der Energieeffizienz gefördert. Die effiziente Nutzung der Energie ist im Zusammenhang mit der Elektrifizierung von industriellen Prozessen bzw. der Wärmeerzeugung relevant, da damit ohne gleichzeitige Effizienzsteigerung der Strombedarf steigt. Überverpflichtend heisst auch im Kontext dieser Bestimmung, dass bei Unternehmen mit einer Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nur diejenigen Reduktionen, die nicht Teil des Reduktionsziels sind, als förderberechtigt gelten.

Erläuterungen zu § 26 Fördersätze

¹ Die Förderung beträgt pro kWh eingesparter Energie je nach Ort der Massnahmenumsetzung:

- a) im Kanton Rp. 4 pro eingesparter kWh Energie;
- b) in der übrigen Schweiz Rp. 2 pro eingesparter kWh Energie.

² Die Einsparung in kWh durch eine Massnahme wird über deren Wirkungskdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.

³ Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.

Begründung

Zu Abs. 1 lit. a) und b) sowie Abs. 2: Die Fördersätze für die eingesparten Kilowattstunden (kWh) Energie wurden in Anlehnung an nationale Förderprogramme definiert. Analog zu den Fördersätzen im Bereich der Treibhausgasemissionsreduktion beträgt auch hier der Fördersatz für Massnahmen in der übrigen Schweiz 50 Prozent des kantonalen Satzes.

Zu Abs. 3: Auch im Bereich Energieeffizienz muss eine Massnahme im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein. Die jährliche Wirkung der Massnahmen wird auch hier über deren Wirkungskdauer kumuliert vergütet und bei 40 Prozent der Investitionskosten gedeckelt. Der Mechanismus wird in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 und 3 beschrieben.

Erläuterungen zu § 27 Fördergegenstand

¹ Gefördert werden weltweit verminderte Tonnen CO₂eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.

Begründung

Entsprechend der Förderung der Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und der übrigen Schweiz wird auch die Förderung der Reduktion der Treibhausgasintensität weltweit auf Scope 1 eingegrenzt. Im Unterschied zur Förderung im Kanton und in der restlichen Schweiz wird dabei nicht massnahmenbasiert gefördert, da der Nachweis solcher Massnahmen nur bedingt überprüfbar ist. Aus diesem Grund wird anhand der Klimaberichterstattung die Verminderung der weltweiten Emissionsintensität gefördert. Die Emissionsintensität beschreibt das Verhältnis der absoluten CO₂-Emissionen zu einem Unternehmensindikator, z. B. der Anzahl Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten.

Erläuterungen zu § 28 Fördersätze

¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO₂eq Fr. 15.

² Der maximale Förderbetrag pro juristische Person beträgt Fr. 5 Mio. im Jahr.

Begründung

Zu Abs. 1 und 2: Der Fördersatz für die weltweite Treibhausgas-Emissionsreduktion beträgt 10 Prozent des Fördersatzes für die kantonal reduzierten Tonnen CO₂, sprich 15 Franken. Die Beitragssumme wird auf 5 Mio. Franken pro juristische Person begrenzt.

Erläuterungen zu § 29 Dokumentation der umgesetzten Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz

¹ Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

- a) detaillierter Massnahmenbeschrieb;
- b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten;
- c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie.

² Zusätzlich muss zwingend die Dokumentation der folgenden Instrumente eingereicht werden;

- a) eine verpflichtende Zielvereinbarung oder das Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelssystem (EHS);
- b) falls keine Zielvereinbarung nach lit. a vorliegt, eine Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme;
- c) falls weder eine Zielvereinbarung nach lit. a noch nach lit. b vorliegt, eine vom Kanton anerkannte Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalyse.

³ Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch externe, vom Kanton anerkannte Energieberatende zu prüfen und zu bestätigen.

Begründung

Zu Abs. 2 lit. a), b) und c): Für das Gesuch um Fördergelder muss zwingend die Dokumentation eines der unter lit. a), b) und c) genannten Instrumente vorliegen. Eingereicht werden muss jeweils die Dokumentation des Instruments, welches für das Unternehmen zur Anwendung kommt:

- Die Dokumentation der Zielvereinbarung für umgesetzte Massnahmen im Rahmen der Grossverbraucherbestimmungen. Dieser Zielvereinbarungsmechanismus ist etabliert und die per Definition als Grossverbraucher geltenden Basler Unternehmen haben eine entsprechende Zielvereinbarung abgeschlossen.
- Falls das Unternehmen am Emissionshandelssystem (EHS) teilnimmt, kann auch das entsprechende Monitoring eingereicht werden.
- Unternehmen, die nicht über eine verpflichtende Zielvereinbarung verfügen, können eine solche auf freiwilliger Basis abschliessen. Die Dokumentation dazu ist ebenfalls zulässig.
- Falls die oben genannten Instrumente nicht zur Anwendung kommen, ist auch eine Dokumentation im Rahmen einer vereinfachten Energie- resp. Dekarbonisierungsanalyse zulässig, welche vom Kanton anerkannt wird. Dies kommt voraussichtlich bei kleineren Unternehmen zur Anwendung.

Bei Unternehmen ohne Grossverbraucher-Verpflichtung gelten alle umgesetzten Massnahmen als förderberechtigt, da die Definition der «Überverpflichtung» entfällt.

Zu Abs. 3: Die genannten Instrumente werden durch externe und akkreditierte Energieberatende erstellt und auditiert. Die Massnahmenumsetzung, die Höhe der entsprechenden Investitionskosten und die Massnahmenwirkung sind zusätzlich mit dem Gesuch durch diese Energieberatende zu bestätigen. Damit wird eine Qualitätssicherung der Eingabedaten erreicht.

Erläuterungen zu § 30 Dokumentation der Reduktion der Treibhausgasintensität weltweit

¹ Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit gemäss §§ 27 und 28 ist im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.

² Die nichtfinanzielle Berichterstattung (Klimaberichterstattung) muss anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist gemäss den Vorgaben des GHG-Protokolls zu berechnen und pro Tonne CO₂e (Scope 1) auszuweisen.

³ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist durch eine vom Kanton anerkannte externe Prüfinstanz zu prüfen.

Begründung

Zu Abs. 1 und 2: Die förderberechtigte Tonne CO₂eq wird anhand der jährlichen nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) eines Unternehmens berechnet. Dabei wird die Emissionsintensität mit derjenigen im Vorjahr verglichen. Nur bei sinkender Intensität wird die Differenz zum Vorjahr mit dem festgelegten Unternehmensindikator, der immer der gleiche sein muss, multipliziert. Diese Verminderung der CO₂-Emissionsmenge in Tonnen wird anschliessend vergütet. Gewisse Unternehmen sind heute bereits zu einer Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange (Klimaberichterstattung) verpflichtet. Eine Klimaberichterstattung kann aber auch auf freiwilliger Basis erstellt werden, was bereits heute von vielen Unternehmen praktiziert wird. Zwingend für eine Förderung ist, dass die Klimaberichterstattung anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein muss.

Zu Abs. 3: Zur Qualitätssicherung und zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben sind die Berichte bzw. die Eingabedaten im Gesuch durch externe und vom Kanton anerkannte Prüfinstanzen zu prüfen.

Erläuterungen zu § 31 Mehrfachförderung

¹ Eine umgesetzte Massnahme gemäss § 23 oder § 25 kann nur in einem Bereich (Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen oder Steigerung der Energieeffizienz) und innerhalb dieses Bereiches jeweils nur für einen Ort (im Kanton oder in der übrigen Schweiz) gefördert werden.

² Bei juristischen Personen, die sowohl Beiträge für Massnahmen im Bereich der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton oder in der Schweiz gemäss § 23 als auch Beiträge im Bereich der Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit gemäss § 27 beantragen, wird der Fördersatz gemäss § 24 um den Fördersatz gemäss § 28 reduziert.

³ Massnahmen, bei denen Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Begründung

Mit den Bestimmungen wird eine Doppelförderung innerhalb des Fördermechanismus vermieden.

Zu Abs. 1: Massnahmen können in beiden Bereichen – der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Steigerung der Energieeffizienz – gleichzeitig eine Wirkung entfalten. Die Effizienzsteigerung beim Einsatz fossiler Energie hat gleichzeitig eine Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen zur Folge. Massnahmen können jedoch nur in einem Bereich gefördert werden. Der Entscheid über den Förderbereich liegt in der Kompetenz der juristischen Personen; sie können frei entscheiden, in welchem Bereich die Massnahme gefördert werden soll.

Zu Abs. 2: Eine Mehrfachförderung wird zudem auch bei den Unternehmen vermieden, die in mehr als einem Bereich (im Kanton, in der übrigen Schweiz und weltweit) Beiträge für die Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beantragen. Gemäss diesem Absatz werden in einem solchen Fall die Fördersätze für die Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und in der

Schweiz (gemäss § 24) um den Fördersatz für Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit (gemäss § 28) gekürzt.

Zu Abs. 3: Damit keine Massnahmen von Unternehmen gefördert werden, bei denen Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt wurden, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Erläuterungen zu § 32 Aufgaben

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für:

- a) Bereitstellung einer elektronischen Plattform für die Einreichung der Gesuche;
- b) die Entgegennahme und die Prüfung der Gesuche;
- c) die Berechnung der auszurichtenden Beiträge;
- d) die Ausfertigung der Verfügungen;
- e) die Ausrichtung der Beiträge.

² Es legt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest, insbesondere weitere einzureichende Angaben und Nachweise.

³ Es kann verwaltungsinterne und -externe fachliche und administrative Unterstützung beiziehen.

Begründung

Zu Abs. 1: Die Aufgaben des AWA als zuständige Behörde werden hier einzeln aufgeführt. Die Bereitstellung der elektronischen Plattform für die Einreichung der Gesuche (lit. a) hat gemäss § 5h Abs. 2 StaföG zur Folge, dass Gesuche nur noch über diese Plattform eingereicht werden können. Beitragsgesuche, die auf anderen Wegen ans AWA gerichtet werden, werden nicht behandelt. Die Beiträge werden mittels Verfügung des AWA zugesprochen (vgl. § 40).

Zu Abs. 2: Das AWA kann Einzelheiten des Verfahrens in Merkblättern festhalten. In den Formularen für die Beitragsgesuche wird insbesondere vorgegeben, welche Nachweise eingereicht werden müssen.

Zu Abs. 3: Das AWA kann insbesondere für die Prüfung der Gesuche verwaltungsinterne Fachpersonen beiziehen. Zu denken ist dabei beispielsweise im Bereich Umwelt an Mitarbeitende des Amts für Umwelt und Energie. Auch externe Fachpersonen kommen in Frage.

Erläuterungen zu § 33 Gesuche

¹ Beitragsgesuche für das massgebende Geschäftsjahr 2024 sind bis 30. September 2025, danach bis 30. Juni des dem massgebenden Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahrs über die elektronische Plattform einzureichen.

² In begründeten Ausnahmefällen kann für die Einreichung der Gesuche im Bereich Umwelt eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden, um Unterlagen nachzureichen oder zusätzliche Angaben zu machen. Wenn das Gesuch innert dieser Frist nicht vervollständigt wird, wird darauf nicht eingetreten.

Begründung

Zu Abs. 1: Die massgeblichen Fristen für die Einreichung werden hier aufgeführt. Die Beitragsgesuche sind jeweils bis Juni einzureichen, damit eine Bearbeitung bis 31. Dezember (siehe § 40) durch die Behörde zeitlich möglich ist. Im ersten Jahr des Inkrafttretens ist die Frist für die Einreichung der Gesuche länger (bis 30. September 2025), da der Regierungsrat diese Verordnung erst im Juni verabschiedet hat.

Zu Abs. 2: Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn die jährlichen Monitorings der Zielvereinbarungen bei den Grossverbrauchern über den 30. Juni hinausgehen.

Zu Abs. 3: Sind Gesuche unvollständig oder widersprüchlich, kann die Behörde in begründeten Ausnahmefällen mit den Gesuchstellenden in Kontakt treten und eine Nachfrist zur Verbesserung einräumen, damit eine Bearbeitung des Gesuches ermöglicht wird. Wird das Gesuch innert der erstreckten Frist nicht vervollständigt, tritt das AWA auf dieses nicht ein.

Erläuterungen zu § 34 Mitwirkungspflicht

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, die gemäss dieser Verordnung und der Richtlinien sowie Merkblättern verlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und bei Abklärungen mitzuwirken.

² Mit dem Gesuchsformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Amt für Wirtschaft und Arbeit, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten soweit notwendig mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuchs.

Begründung

Zu Abs. 1: Die Mitwirkungspflicht ist Bedingung, damit das AWA die Gesuche prüfen kann. Welche Dokumente und Nachweise verlangt werden, ergibt sich aus der Verordnung, den Richtlinien des WSU sowie der Merkblätter des AWA, respektive der in den Gesuchsformularen eingeforderten Unterlagen. Das AWA ist für die Prüfung der Gesuche auf vertrauliche Daten der Gesuchsteller angewiesen, die auch Geschäftsgeheimnisse betreffen können.

Sowohl private als auch öffentliche Interessen sprechen deshalb für einen besonderen Schutz der Daten betreffend die Gesuche, die nach dieser Verordnung geförderten Unternehmen sowie der Höhe der Beiträge. Hinsichtlich der privaten Interessen kann die Höhe der konkret gewährten Förderbeiträge in direkter oder indirekter Weise Rückschlüsse auf die Art und Höhe der Investitionen der einzelnen Unternehmen zulassen und damit Geschäftsgeheimnisse betreffen und/oder die Position der Unternehmen im Wettbewerb beeinträchtigen. Hinsichtlich der öffentlichen Interessen gilt es zu beachten, dass der Kanton in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Standorten um Investitionen und Arbeitsplätze steht. Die Veröffentlichung der Beiträge könnte die Position des Kantons in diesem Wettbewerb nachhaltig schädigen. Darüber hinaus könnte die Veröffentlichung der Beiträge die Unternehmen davon abschrecken, in Basel-Stadt Gesuche um Förderbeiträge zu stellen und andere Standorte mit stärkerem Schutz der Daten vorzuziehen.

Aus diesen Gründen erfolgt die Berichterstattung summarisch und es sollen keine Rückschlüsse auf spezifische Unternehmen möglich sein. Damit folgt der Kanton dem Beispiel anderer Kantone mit ähnlichen Förderbeiträgen. Beiträge an Forschungs Kooperationen werden hingegen separat aufgeführt werden. Hier gehen die Beiträge an die öffentlichen Forschungspartnerinnen, nicht an die Unternehmen.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung ermöglicht es dem AWA, mit anderen Behörden soweit notwendig Daten auszutauschen, um die Plausibilität der im Gesuch eingereichten Angaben zu überprüfen. So kann es beispielsweise die bezüglich des Aufwands für Abschreibungen angegebenen Daten mit der Steuerverwaltung vergleichen, um Missbrauch zu verhindern.

Erläuterungen zu § 35 Ausschluss der Förderung

¹ Befindet sich die juristische Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs oder der Ausrichtung der Beiträge in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ist sie von der Förderung ausgeschlossen.

Begründung

Befindet sich die juristische Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oder der Ausrichtung der Beiträge in einem Konkurs- oder Liquidationserfahren, würden sich diese Förderbeiträge, die für

Ausgaben aus dem massgebenden Geschäftsjahr gesprochen würden, nicht entsprechend Ziel und Zweck der Standortförderung auswirken können.

Erläuterungen zu § 36 Ausstehende Zahlungen

¹ Bei ausstehenden Zahlungen der gesuchstellenden juristischen Person gegenüber Behörden können diese mit den Beiträgen verrechnet oder die Beiträge können aufgeschoben werden, bis die Schuld beglichen ist.

Begründung

Hat die Gesuchstellerin ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden, zum Beispiel für Gebühren oder Steuern, so können diese mit den Beiträgen verrechnet oder die Beiträge können aufgeschoben werden.

Erläuterungen zu § 37 Begrenzung im Bereich Innovation

¹ Der Förderbeitrag für Aufwendungen ausserhalb des Kantons darf im gleichen Jahr das Doppelte des Förderbeitrags für Aufwendungen im Kanton nicht übersteigen.

² Übersteigt die Summe aller Förderbeiträge die im Fonds Innovation nach § 5k Abs. 2 lit. a StaföG zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die Beiträge proportional gekürzt.

Begründung

Werden die Förderkriterien erfüllt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Förderbeiträge im Umfang der Bestimmungen der Verordnung. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss vorliegender Bestimmung.

Zu Abs. 1: Die Bestimmung schützt den Kanton vor einer übermässigen Förderung ausserkantonaler Aktivitäten, die nicht genügend zu Innovation im Kanton Basel-Stadt beitragen. Beispiel: Würde eine juristische Person gemäss Berechnung basierend auf Bemessungsgrundlagen und Fördersätzen 1 Mio. Franken Förderung für Aufwendungen im Kanton und 3 Mio. Franken für Aufwendungen ausserhalb des Kantons erhalten, so wird der Beitrag für Aufwendungen für ausserhalb des Kantons auf 2 Mio. Franken gekürzt. Basierend auf der Bestimmung und der vorliegenden Fördersumme im Kanton Basel-Stadt (1 Mio. Franken) darf die Fördersumme für Aufwendungen ausserhalb des Kantons höchstens das Doppelte (2 Mio. Franken) betragen.

Zu Abs. 2: Gemäss § 5k Abs. 5 StaföG dürfen die zugesprochenen Beiträge nicht höher sein als das jeweilige Fondsvermögen. Die Höhe der zugesprochenen Beiträge ist der Behörde nicht a priori bekannt. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Bestimmung nötig, welche die Einhaltung von § 5k Abs. 5 StaföG sicherstellt für den Fall, dass die Beiträge das Fondsvermögen ansonsten übersteigen würden. Beispiel: Übersteigen die geprüften und zu bewilligenden Förderanträge im Bereich Innovation (z.B. 240 Mio. Franken) die verfügbaren Fördermittel im Bereich Innovation (z.B. 200 Mio. Franken) um 20%, so werden alle zu bewilligenden Förderanträge proportional, d.h. um rund 16.67%, gekürzt (Formel: 200 Mio. Franken / 240 Mio. Franken).

Erläuterungen zu § 38 Reihenfolge in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt

¹ Die im Fonds für Gesellschaft und Umwelt verfügbaren Mittel nach §5k Abs. 2 lit. b StaföG werden wie folgt verwendet:

- a) In einem ersten Schritt werden die Beiträge nach § 5f Abs. 2 und 3 StaföG gewährt (Elternzeit).
- b) Sind nach Gewährung aller Beiträge nach lit. a) noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden als nächstes die Beiträge nach § 5j StaföG gewährt (Forschungskooperationen).
- c) Sind nach Gewährung aller Beiträge nach lit. a und b noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden die Beiträge nach § 5g StaföG gewährt (Bereich Umwelt). Reichen die verbleiben-

den Fondsmittel nicht aus, um die gewährten Beiträge nach § 5g StaföG vollständig zu decken, so werden in einem ersten Schritt alle Beitragsanteile, die Fr. 1 Mio. übersteigen, proportional bis auf Fr. 1 Mio. gekürzt. Reichen die verbleibenden Fondsmittel danach noch immer nicht aus, werden in einem zweiten Schritt sämtliche verbleibende Beiträge proportional gekürzt.

Begründung

Gemäss § 5l StaföG besteht ein Anspruch auf Elternbeiträge im Sinne von § 5f Abs. 2 und 3 StaföG. Im Bereich Umwelt besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf Förderbeiträge im Umfang der Bestimmungen der Verordnung, sofern die Förderkriterien erfüllt werden. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss vorliegender Bestimmung.

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung führt die im StaföG vorgesehene Rangfolge aus. In lit. c wird ein Kürzungsmechanismus festgelegt, welcher die Einhaltung von § 5k Abs. 5 StaföG sicherstellt für den Fall, dass die Beiträge das Fondsvermögen ansonsten übersteigen würden.

Erläuterungen zu § 39 Entscheid

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erlässt die Verfügungen betreffend Gewährung oder Ablehnung der Gesuche in der Regel bis zum 31. Dezember des Gesuchsjahrs.

² Über Gesuche, die rechtzeitig eingereicht wurden, aber bis 31. Dezember nicht abschliessend beurteilt werden konnten, wird im Folgejahr verfügt.

³ Einem Rekurs gegen eine Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung

Zu Abs. 1: Die Verfügungen werden in der Regel bis 31. Dezember des Gesuchsjahrs erlassen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, bei denen zwar die Gesuche rechtzeitig eingereicht wurden und die Angaben plausibel sind, aber die Berechnung noch nicht möglich ist.

Zu Abs. 2: Sollte das AWA über ein rechtzeitig eingereichtes Gesuch nicht bis Ende Jahr entscheiden haben können, wird im Folgejahr verfügt.

Zu Abs. 3: Die Verfügungen können gemäss § 6c StaföG mit Rekurs nach den allgemeinen Regeln gemäss §§ 43 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder beim Departementsvorsteher des WSU angefochten werden. Gemäss § 47 OG kommt einem solchen Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Eine Gesuchstellerin wird eine Verfügung aber nur dann anfechten, wenn sie einen höheren Beitrag geltend machen möchte. Damit aber der unumstrittene verfügte Beitrag trotz Hängigkeit des Rekursverfahrens ausbezahlt werden kann (vgl. § 41 Abs. 2), darf dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommen. Mit diesem Absatz wird daher eine Ausnahme von Regelung in § 47 OG eingeführt. Einem Rekurs gegen eine Verfügung gestützt auf das StaföG kommt gemäss diesem Absatz generell keine aufschiebende Wirkung zu, was sich zugunsten der rekurrierenden Gesuchstellerin auswirkt.

Erläuterungen zu § 40 Ausrichtung der Beiträge

¹ Die rechtskräftig gewährten Beiträge werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgerichtet.

² Wird eine Verfügung angefochten, kann der unbestrittene Teil der Beiträge ausgerichtet werden.

Begründung

Zu Abs. 1: Das AWA richtet die gewährten Beiträge in der Regel bis im März des dem Gesuchsjahr folgenden Jahres direkt an die Gesellschaft aus. Eine Ausrichtung von QRTC ist nicht vorgesehen.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz muss im Zusammenhang mit § 40 Abs. 3 gelesen werden: Damit der unbestrittene Teil der Beiträge trotz eines hängigen Rekursverfahrens ausgerichtet werden kann, darf dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommen. Beispiel: Würde der Förderbeitrag an eine juristische Person 3 Mio. Franken betragen und davon sind die Grundlagen für 1 Mio. Franken Förderbeitrag im Rekursverfahren strittig, kann der unstrittige Anteil des Förderbeitrags, in diesem Fall 2 Mio. Franken, ausgerichtet werden.

Erläuterungen zu § 41 Kontrolle

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann bis zu fünf Jahre nach Erlass der Verfügung rückwirkend Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchführen.

² Werden Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit sicher, dass diese die massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben kennen und einhalten.

Begründung

Zu Abs. 1: Mittels der Stichprobenkontrollen überprüft das AWA insbesondere, ob die bei den Gesuchen gemachten Angaben mit den Tatsachen übereinstimmen. Die Bestimmung dient der Missbrauchskontrolle.

Zu Abs. 2: Das AWA kann Dritte mit den Kontrollen beauftragen. Das AWA muss sicherstellen, dass die beauftragten Dritte die massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben kennen und einhalten.

Erläuterung zu § 42

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug im Bereich der Forschungsk Kooperationen gemäss § 5j StaföG zuständig.

Begründung

Das WSU übernimmt den Vollzug im Bereich der Forschungsk Kooperationen. Wie im Ratschlag angekündigt, werden zu einem späteren Zeitpunkt allfällige nötige weitere Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Erläuterungen zu § 43 Verwaltung der Fonds

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verwaltet den Fonds für Innovation sowie den Fonds für Gesellschaft und Umwelt.

² Die Vollzugskosten gehen je nach Bereich zulasten des jeweils entsprechenden Fonds.

³ Es berichtet dem Regierungsrat jährlich über die Fondsrechnungen. Der Abschluss der Fondsbuchhaltungen erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

⁴ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

Begründung

Zu Abs. 1: Das WSU ist zuständig für administrative und buchhalterische Belange.

Zu Abs. 2: Die Vollzugskosten gehen getrennt nach den Bereichen Innovation einerseits und Gesellschaft und Umwelt andererseits zulasten des jeweils entsprechenden Fonds.

Zu Abs. 3: Die Prozesse in Bezug auf die Jahresrechnung verlaufen konsistent mit denjenigen der Staatsrechnung.

Zu Abs. 4: Die Finanzkontrolle ist die Kontrollstelle.

Erläuterungen zu § 44 Mittelentnahme

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Mittelentnahme für Beiträge gemäss §§5e - g und § 5j StaföG zu Lasten der Fonds auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.
--

Begründung

Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des WSU über die Mittelentnahme aus den beiden Fonds.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt gleichzeitig mit dem revidierten Standortförderungsgesetz vom 2. Februar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 26. September 2006 aufgehoben.

Beilage:

Verordnungstext